

Statuten des Gesangvereins Hedingen

Der besseren Lesbarkeit halber wurde nur die männliche Form gewählt

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Der Gesangverein Hedingen, gegründet im Jahr 1973, mit Sitz in Hedingen, ist ein Verein nach Art. 60 - 79 ZGB.

Art. 2 Zweck

Seine Hauptaufgabe besteht darin, den Chorgesang zu pflegen und durch Konzerte das kulturelle Leben am Ort zu bereichern. Daneben sollen die freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und mit anderen Dorfvereinen gepflegt werden. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Durch regelmässige Proben, Veranstaltungen, Teilnahmen an Gesangfesten, Sängerreisen und andere geeignete Massnahmen will der Chor den Vereinszweck erfüllen.

Der Verein ist Mitglied des Bezirksgesangvereins Affoltern und des Zürcher Kantonalgesangvereins. Durch diese Mitgliedschaften ist er der Schweizerischen Chorvereinigung angeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt, Aufnahme

Aktivmitglieder

Dies sind aktive Sänger. Deren Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Vereinsveteranen-Mitglieder

Mitglieder, die 25 Jahre dem Verein aktiv angehört haben, werden Vereinsveteranen-Mitglieder.

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die mindestens fünf Jahre aktiv dem Verein angehört und sich in besonderer Art um den Verein verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Passivmitglieder und Gönner

Dies sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen.

Art. 4 Austritt

Aktivmitglieder

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres erfolgt keine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

Art. 5 Ausschluss

Wer die Interessen des Vereins oder die Mitgliederpflicht grob verletzt, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 6 Rechte und Pflichten

Stimmrecht: Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Aktivmitglieder

Rechte: Beteiligung an musikalischen und gesellschaftlichen Vereinsnänsen
Teilnahme an General- und Mitgliederversammlungen
Einsicht in GV-Protokolle

Pflichten: Regelmässige Probenbesuche
Bezahlung des Jahresbeitrages
Mitteilung an Vorstand bei längerer Abwesenheit

In der Regel wird wöchentlich eine Gesangsprobe abgehalten. Vorstand und Dirigent können weitere Proben anordnen. Über den Probenbesuch wird Kontrolle geführt. Die Teilnahme an offiziellen Anlässen ist erwünscht.

III. Organisation

Art. 7 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung, Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle
- musikalische Leitung
- weitere Chargenträger
- Delegierte

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet per 31. Dezember.

Art. 8 Ordentliche Generalversammlung

Sie ist das oberste Organ. An der ordentlichen Generalversammlung, die in der Regel im ersten Quartal des Jahres stattfindet, werden folgende Traktanden behandelt:

- Wahl von zwei Stimmezählern
- Protokoll der letzten Generalversammlung (gilt als genehmigt, wenn nach einem Monat ab Auflage oder Versand des Protokolls keine Einwände erfolgen)
- Jahresbericht und weitere Berichte des Präsidenten
- Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle
- Jahresprogramm
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahlen
- Ehrungen
- Anträge
- Verschiedenes

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung muss den Aktiv- und Ehrenmitgliedern mindestens 10 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden. Anträge sind 20 Tage im Voraus dem Präsidenten zu melden.

An der Generalversammlung erfolgen die Beschlüsse und Wahlen durch einfaches Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit kommt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die schriftliche Abstimmung verlangt.

Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 9 Mitgliederversammlung

Der Vorstand oder ein Fünftel der Aktiv- und Ehrenmitglieder können unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Mitgliederversammlungen werden unter Nennung der Traktanden einberufen.

Art. 10 Vorstand

Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern, übertragen. Die Pflichten und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem Vorstandsreglement umschrieben (Art. 2 Vorstandsreglement). Eine Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Es sind folgende Ressorts zu besetzen:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Aktuariat
- Finanzen
- Beisitz

Der Vorstand wird von der Generalversammlung in ungeraden Jahren auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Präsidenten erfolgt in einem separaten Wahlgang. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung vorbehalten sind. Er überwacht den Vollzug der Vereinsgeschäfte.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zu zweien. Im Zahlungsverkehr mit Post und Bank sind Präsident, Kassier und Aktuar einzeln zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand ist von der Entrichtung des ordentlichen Jahresbeitrages befreit.

Art. 11 Revisionsstelle

Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Personen, die durch die Generalversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt werden. Sie haben das Recht, jederzeit in Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 12 Funktionen ausserhalb des Vorstandes

Chargenträger und Delegierte (Art. 3 Vorstandsreglement) werden an der Generalversammlung in geraden Jahren für zwei Jahre gewählt.

IV. Musikalisches

Art. 13 Musikalische Leitung

Die musikalische Leitung ist dem Dirigenten übertragen. Dieser wird jährlich an der Generalversammlung bestätigt. Die Anstellung erfolgt durch den Vorstand nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

Der Vizedirigent vertritt den Dirigenten bei dessen Abwesenheit. Diese Charge soll nach Möglichkeit durch ein Aktivmitglied besetzt werden.

Art. 14 Musikkommission

Für die Vorbereitung musikalischer Programme, zur Anschaffung von Musikalien und Behandlung musikalischer Fragen kann der Vorstand eine aus fünf bis acht Mitgliedern bestehende Musikkommission bestellen. Dirigent und Vizedirigent sind darin vertreten.

V. Finanzen

Art. 15 Finanzierung

Einnahmequellen des Vereins sind unter anderem:

- Jahresbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern sowie Gönnern
- Erträge aus Veranstaltungen
- Sponsorenbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- Erträge des Vereinsvermögens

Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Passivmitglieder werden jeweils an der Generalversammlung festgelegt.

Kann ein Aktivmitglied aus wichtigen Gründen (Krankheit, Arbeitslosigkeit, Aus- oder Weiterbildung etc.) den Beitrag nicht bezahlen, ist der Vorstand ermächtigt, den Mitgliederbeitrag während dieser Zeit zu reduzieren oder zu erlassen.

Art. 16 Haftung

Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Generalversammlungsbeschluss erfolgen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten müssen diesem Beschluss zustimmen.

Über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens befindet die Generalversammlung (mit dem gleichen Quorum, das für die Auflösung notwendig ist), wobei eine Auszahlung und Verteilung an die Vereinsmitglieder nicht möglich ist.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung an der Generalversammlung vom 9. Februar 2007 in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten.

Gesangverein Hedingen

Der Präsident

Die Aktuarin

Vorstandsreglement des Gesangvereins Hedingen

1. Allgemeines

Art. 1

Gemäss Art. 10 der Statuten leitet der Vorstand den Verein. Die Vorstandsmitglieder und Chargenträger verrichten ihre Arbeit ehrenamtlich. Die aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Auslagen gehen zu Lasten des Vereins.

Art. 2

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Nennung der Traktanden.

2. Die einzelnen Funktionen

Art. 3 Präsident

Der Präsident leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er überwacht die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und verfasst den Jahresbericht.

Art. 4 Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.

Art. 5 Aktuar

Der Aktuar protokolliert die Verhandlungen an Vorstandssitzungen und Generalversammlungen. Er führt die Korrespondenz des Vereins in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten. Ihm obliegt die Mitgliederkontrolle. Diese umfasst die Personalien, das Eintrittsdatum, Angaben über frühere Mitgliedschaften, soweit sie für die Dachverbände von Belang sind. Ferner sind die erlangten Ehrungen und Funktionen festzuhalten.

Art. 6 Kassier

Der Kassier führt das Rechnungswesen und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er besorgt den Einzug der Aktiv- und Passivbeiträge und erstellt die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung.

Art. 7 Beisitzer

Der Beisitzer führt die Anwesenheitskontrolle. Er kann von Vorstandsmitgliedern zur Mitarbeit beigezogen werden.

3. Funktionen ausserhalb des Vorstandes

Art. 8 Dirigent

Der Dirigent ist verantwortlich für die musikalische Leitung des Chors. Zusammen mit der Musikkommision erarbeitet er ein Liederprogramm und beschafft das nötige Notenmaterial.

Art. 9 Vizedirigent

Der Vizedirigent vertritt den Dirigenten bei dessen Abwesenheit. Der Dirigent kann im gegenseitigen Einverständnis Aufgaben an den Vizedirigenten delegieren.

Art. 10 Materialverwalter

Der Materialverwalter verwaltet das Notenmaterial und sorgt für die Verteilung der Noten bei Proben und Anlässen. Er macht die notwendigen Mitteilungen an die SUISA.

Art. 11 Fähnrich

Der Fahnenträger ist verantwortlich für die Fahne und präsentiert sie bei Veranstaltungen.

Art. 12 Delegierte

Die Delegierten vertreten den Verein im Bezirksgesangverein

Hedingen, 9. Februar 2007